

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 95 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Voraussetzungen für die Verwendung der Berufsbezeichnungen «Patent-anwältin» bzw. «Patentanwalt», «conseil en brevets», «consulente in brevet-ti» und «patent attorney»;
- b. das Berufsgeheimnis für Patentanwältinnen und Patentanwälte;
- c. den Schutz der Berufsbezeichnungen «europäische Patentanwältin» bzw. «europäischer Patentanwalt», «conseil en brevets européens», «consulente in brevetti europei» und «european patent attorney».

<sup>2</sup> Es ist anwendbar auf Personen, die in der Schweiz unter Verwendung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c die Beratung oder Vertretung in Patentsachen wahrnehmen.

<sup>3</sup> Die Vertretung von Parteien in Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Institut) durch natürliche und juristische Personen, die im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben, richtet sich nach Artikel 8 des Patentschutzvertrags vom 22. Dezember 1978<sup>3</sup> mit dem Fürstentum Liechtenstein.

## **2. Abschnitt: Titelschutz**

### **Art. 2** Patentanwältin oder Patentanwalt

<sup>1</sup> Wer sich Patentanwältin bzw. Patentanwalt, conseil en brevets, consulente in brevetti oder patent attorney nennen will, muss die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und im Patentanwaltsregister (Art. 12) eingetragen sein.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR 0.232.149.514

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 erfüllt, wer:

- a. einen anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss (Art. 4 und 5) erworben hat;
- b. einen anerkannten Weiterbildungsabschluss auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts (Art. 6 und 7) erworben hat;
- c. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf Vollzeitbasis (Art. 9) absolviert hat; und
- d. in der Schweiz zumindest über ein Zustellungsdomizil verfügt.

### **Art. 3** Europäische Patentanwältin oder europäischer Patentanwalt

Wer sich europäische Patentanwältin bzw. europäischer Patentanwalt, conseil en brevets européens, consulente in brevetti europei oder european patent attorney nennen will, muss in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sein.

### **Art. 4** Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse

Die natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Lizentiatsabschlüsse einer akkreditierten schweizerischen Hochschule gelten als anerkannte Hochschulabschlüsse im Sinne dieses Gesetzes.

### **Art. 5** Anerkannte ausländische Hochschulabschlüsse

<sup>1</sup> Ein ausländischer natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem anerkannten inländischen Hochschulabschluss in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder mit einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist oder im Einzelfall nachgewiesen wird.

<sup>2</sup> Anerkennen die zuständigen Stellen einen ausländischen Hochschulabschluss nicht, so entscheiden sie, wie die Anforderung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt werden kann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die für die Anerkennung zuständigen Stellen. Er bezeichnet nach Möglichkeit eine einzige Stelle.

### **Art. 6** Anerkannte inländische Weiterbildungsabschlüsse

<sup>1</sup> Abschlüsse, die in einem akkreditierten inländischen Weiterbildungsgang auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts erworben wurden, gelten als anerkannte Weiterbildungsabschlüsse im Sinne dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Ziele der Weiterbildung;
- b. den Umfang oder die Dauer der Weiterbildung.

**Art. 7** Anerkannte ausländische Weiterbildungsabschlüsse

<sup>1</sup> Ein ausländischer Weiterbildungsabschluss auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem anerkannten inländischen Weiterbildungsabschluss in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder mit einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist oder im Einzelfall nachgewiesen wird.

<sup>2</sup> Anerkennen die zuständigen Stellen einen ausländischen Weiterbildungsabschluss nicht, so entscheiden sie, wie die Anforderung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt werden kann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die für die Anerkennung zuständigen Stellen. Er bezeichnet nach Möglichkeit eine einzige Stelle.

**Art. 8** Akkreditierung von Hochschulen und Weiterbildungsgängen

Die Akkreditierung der schweizerischen Hochschulen und von inländischen Weiterbildungsgängen auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts richtet sich nach dem Hochschulrahmengesetz vom ...<sup>4</sup>.

**Art. 9** Praktische Tätigkeit

<sup>1</sup> Die praktische Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c muss unter der Aufsicht einer eingetragenen Patentanwältin oder eines eingetragenen Patentanwalts oder einer Person mit gleichwertiger fachlicher Qualifikation absolviert werden.

<sup>2</sup> Mindestens ein Jahr der praktischen Tätigkeit muss einen Bezug zur Schweiz aufweisen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Ziele und Inhalte der praktischen Tätigkeit;
- b. die Anforderungen an eine nicht im Patentanwaltsregister eingetragene Aufsichtsperson;
- c. die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen an den Bezug der praktischen Tätigkeit zur Schweiz.

### **3. Abschnitt: Berufsgeheimnis**

**Art. 10**

Patentanwältinnen und Patentanwälte sind zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

<sup>4</sup> SR ...

## 4. Abschnitt: Patentanwaltsregister

### Art. 11 Registerführung

<sup>1</sup> Das Institut führt das Patentanwaltsregister.

<sup>2</sup> Es kann das Register in elektronischer Form führen.

### Art. 12 Registereintrag

<sup>1</sup> Das Institut trägt Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllen, auf Antrag und gegen Bezahlung einer Gebühr in das Patentanwaltsregister ein. Es stellt über den Eintrag eine Bescheinigung aus.

<sup>2</sup> Die antragstellende Person muss durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann das Institut ermächtigen, die elektronische Kommunikation im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege zu regeln.

<sup>4</sup> Das Aktenheft und die Akten können in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden.

### Art. 13 Registerinhalt

<sup>1</sup> Das Institut trägt Patentanwältinnen oder Patentanwälte mit folgenden Angaben in das Patentanwaltsregister ein:

- a. Datum der Eintragung;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum und Heimatort oder Staatsangehörigkeit;
- c. Zustellungsdomizil oder Geschäftsadresse in der Schweiz; und
- d. gegebenenfalls Name des Arbeitgebers.

<sup>2</sup> Es kann weitere Angaben von öffentlichem Interesse eintragen.

<sup>3</sup> Die Patentanwältinnen und Patentanwälte müssen dem Institut Änderungen der sie betreffenden Angaben zwecks Eintragung im Patentanwaltsregister unverzüglich mitteilen.

### Art. 14 Öffentlichkeit des Registers; Akteneinsicht

<sup>1</sup> Jede Person kann in das Register Einsicht nehmen und über dessen Inhalt Auskünfte einholen.

<sup>2</sup> Das Institut kann den Registerinhalt im elektronischen Abrufverfahren Dritten zugänglich machen.

<sup>3</sup> Das Aktenheft eingetragener Patentanwältinnen und Patentanwälte steht gegen Bezahlung einer Gebühr jeder Person zur Einsichtnahme offen. Das Institut beschränkt oder verweigert die Einsichtnahme, wenn durch sie die Privatsphäre einer eingetragenen Person beeinträchtigt werden kann und keine überwiegenden Interessen an der Einsichtnahme nachgewiesen werden.

## 5. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 15 Titelanmassung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer sich in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr in der Schweiz bestimmten Unterlagen:

- a. Patentanwältin bzw. Patentanwalt, conseil en brevets, consulente in brevetti oder patent attorney nennt, ohne im Patentanwaltsregister eingetragen zu sein;
- b. europäische Patentanwältin bzw. europäischer Patentanwalt, conseil en brevets européens, consulente in brevetti europei oder european patent attorney nennt oder einen damit verwechselbaren Titel verwendet, ohne in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen zu sein.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verwendung einer Berufsbezeichnung nach Artikel 9 des liechtensteinischen Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte<sup>5</sup> für die Vertretung von Parteien in Verfahren vor dem Institut durch natürliche und juristische Personen, die im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

### Art. 16 Verletzung des Berufsgeheimnisses

<sup>1</sup> Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie deren Hilfspersonen, die das Berufsgeheimnis nach Artikel 10 verletzen, werden auf Antrag mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

### Art. 17 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 18 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> In das Patentanwaltsregister wird auf Antrag und gegen Bezahlung einer Gebühr eingetragen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

- a. seit mehr als 6 Jahren in der Schweiz eine patentanwaltliche Tätigkeit auf Vollzeitbasis ausgeübt hat; oder
- b. seit mehr als 3 Jahren in der Schweiz eine patentanwaltliche Tätigkeit auf Vollzeitbasis ausgeübt hat und in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist.

<sup>5</sup> Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 Nr. 43

<sup>2</sup> Der Antrag ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

<sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

<sup>4</sup> Das Institut stellt über den Eintrag eine Bescheinigung aus.

**Art. 19**            Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

**Art. 20**            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992<sup>6</sup>

#### Art. 42 Abs. 1

<sup>1</sup> Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

### 2. Designgesetz vom 5. Oktober 2001<sup>7</sup>

#### Art. 18 Abs. 1

<sup>1</sup> Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

### 3. Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>8</sup>

#### Art. 13

J. Auslands-  
wohnsitz

Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für:

- a. die Einreichung eines Patentgesuchs zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;
- b. die Bezahlung von Gebühren, die Einreichung von Übersetzungen sowie die Einreichung und Behandlung von Anträgen nach der Patenterteilung, soweit die Anträge zu keiner Beanstandung Anlass geben.

<sup>6</sup> SR 232.11

<sup>7</sup> SR 232.12

<sup>8</sup> SR 232.14

*Gliederungstitel vor Art. 48a*

## **8. Abschnitt: Vertretung und Aufsicht**

*Art. 48a (neu)*

A. Vertretung <sup>1</sup>Niemand ist verpflichtet, sich in einem Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden vertreten zu lassen.

<sup>2</sup> Wer als Partei ein Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden nicht selbst führen will, muss sich durch einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz vertreten lassen.

*Art. 48b (neu)*

B. Aufsicht <sup>1</sup>Gibt das Geschäftsgebaren eines Vertreters zu Klagen Anlass, so kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nachdem es ihn angehört hat:

- a. den Vertreter verwarnen;
- b. das Institut ermächtigen, ihn zeitweilig oder für immer als Vertreter auszuschliessen.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung des Geschäftsgebarens im Sinne von Absatz 1 fällt die gesamte Geschäftstätigkeit des Vertreters im In- und Ausland in Betracht.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Veröffentlichung der Verwarnung oder des Ausschlusses anordnen.

*Art. 120*

*Aufgehoben*